



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Obersiggenthal

1 Betreuung Vorschulkinder: Anwendungsbereich, Voraussetzung für einen subventionierten Tarif und Elternbeiträge

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder:

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins „Die Tagesfamilie“ ist;
- c) in einer Betreuungseinrichtung, die von Firmen subventioniert werden mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen und gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung einen tieferen Elternbeitrag bezahlen müssten als gemäss Tarifordnung der von Firmen subventionierten Betreuungseinrichtung;

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.25 von CHF 1'000 (1.25 Promille) des massgebenden Betrags.

1.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

Für die Betreuung von Kindern ab Geburt bis zum Kindergarten Eintritt gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	Minimal	maximal
Ganztagesbetreuung	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.65	1.40	9.50

2 Anwendungsbereich, Voraussetzung für einen subventionierten Tarif und Elternbeiträge Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Schulkinder in der Gemeinde Obersiggenthal betreuen lassen, die mit der Gemeinde Obersiggenthal eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

2.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.00 von CHF 1'000 (1 Promille) des massgebenden Betrags.

2.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder

Basis für die Berechnung ist der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe von CHF 110.00 = 100%. Für die Betreuung von Kinder ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Primarschule gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung ¹⁾		Elternbeitrag	
	Prozent	Minimal	maximal	
Ganztagesbetreuung	65%	12.60 ²⁾	71.50	
Frühmorgenbetreuung	10%	3.00 ²⁾	11.00	
Mittagsbetreuung ³⁾		8.00	12.00	
Nachmittagsbetreuung	20%	6.00 ²⁾	22.00	
Spätnachmittagsmittagsbetreuung	25%	7.50 ²⁾	27.50	
Mittwochnachmittag	45%	10.00 ²⁾	49.50	
Ferienbetreuung	80%	14.40 ²⁾	88.00	

1) Maximaler Elternbeitrag bezieht sich auf CHF 110.00

2) politisch festgelegter Preis

3) minimal: bis CHF 45'000 steuerbares Einkommen, maximal ab CHF 45'000 steuerbares Einkommen

3 Inkrafttretung, Aufhebung des bisherigen Rechts

1 Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2014

b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten- und Primarschulkinder am 1. August 2013

2 Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Einwohnerrates Obersiggenthal, resp. die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat für den Erlass der Tarifordnung im Bereich der Schulkinder (voraussichtlich: 29. August 2013).

Obersiggenthal, 17. Juni 2013

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

LÄNG

MEIER